

Statuten Verein Ferien und Freizeit

Artikel 1. Name

Unter dem Namen „Ferien und Freizeit“ besteht mit Sitz in Berlingen ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Artikel 2. Zweck und Ziel

Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung des Kontaktes von Menschen mit einer Behinderung untereinander und mit der Umwelt (IVG 21) sowie der Schaffung der Basis für eine gesellschaftliche Integration, besonders in der Freizeit.

Das Vereinsziel soll erreicht werden durch die Schaffung geeigneter Transportmöglichkeiten mit speziell dafür eingerichteten Fahrzeugen für die privaten Ausflugs- und Reisebedürfnisse. Ebenfalls organisiert der Verein Ferienkurse für Behinderte welche auf Hilfe angewiesen sind.

Es sind freiwillige Helfer und Helferinnen anzustellen, welche die Bereitschaft mitbringen, nebst dem Fahrdienst auch Hilfs- und Betreuungsfunktionen zu übernehmen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle am Verein interessierten Einzelpersonen oder Familien.
- Institutionen, die ein Interesse am Verein haben und bereit sind, das Vereinsziel zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 4 Mittel

Die Einnahmenquellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern.
- Spenden und Zuwendungen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag für Mitglieder beträgt Fr. 50.--, Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Artikel 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Artikel 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

Abgesehen von der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Die Präsidentin/der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein, unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmen gleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 9 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird ein Mitglied gewählt. Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Artikel 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft

Berlingen, 30. Mai 2013

P. Kasper, Präsident